

Franckesche Stiftungen zu Halle

Copia, Von denen Præliminair- und würcklichen Conventions-Punckten Der, Zwischen der Vestung Weichsel-Münde Und Der Rußl. u. Sächsischen Generalität ...

Dantzig, Anno 1734.

VD18 13253344

Unterthänigste Praeliminair-Puncte An die Combinirte Generalität der Rußl.
Kayserl. und Königlichen Pohl. auch Chursächsischen Armée, Von Seiten Des
Forts Weichsel-Münde. Sub Dato, den 23. Junii. ...

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-215060](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-215060)

Untertänigste Præliminair-Puncte

An die
Combinirte Generalität der Rußl. Kayserl. und Königli-
chen Pohl. auch Chursächsischen Armée,
Von Selten

Des Sorts Weichsel-Münde.

Sub Dato, den 23. Junii. Anno 1734.

ad Articulum Ium.

S Eilen einige Ehrliebende Of-
ficiers, welche sich in der
Bestung Weichsel-Münde
befinden, den Zustand worinnen sie
sich aniezo gesetzt sehen, mit Thrä-
nen beklagen, indem sie sich gerne, so
als tapffern Officiers gebühret, weh-
ren wolten, die Guarnison aber von
denen Französichen Trouppen, und
denen Schweden so bey ihnen gewe-
sen, und gestrigen Tages capituliret,
verlassen worden, und solches bey
dem gemeinen Mann eine übele Im-
pression gemacht, daß derselbe ihnen
als Vorgesetzten Officiers keine Pa-
rtition mehr leisten wollen, sondern
revolrirt; dahero sie sich den in
dem empfindlichst Fränckenden Zu-
stande gefunden, auf die geschehene
Aufforderung auch ohne fernere Ge-
genwehr um eine honorable Capi-
tula-

Artic. Ium.

Die ganze Garnison Ober- und
Unter-Officier, wie auch Ge-
meine einen freyen Abzug mit
fliegendem Spiel, fliegenden Fah-
nen, mit Ober- und Unter-Gewehr,
12. Schuß, 4. Canons, nebst sämtli-
chen Artillerie-Bedienten mit Ober-
und Unter-Gewehr, und ihrer gan-
zen Bagage und Mobilien, unter ei-
ner sichern Escorte, nebst ihren Ar-
restanten, nach Danzig marchiren
zu lassen.

tulation zu bitten; wobey sie noch dieses zu besorgen hätten, daß bey ihrer Ankunfft es der Stadt-Mann ihnen als einem Fehler auslegen würde, daß sie die Bestung nicht länger gehalten, und sie deswegen angefeindet würden, auch Verfolgung und Beleidigung ihrer wohlverworbenen Reputation zu erdulden haben würden, und auch zu vermuthen, daß der Marquis de Monti auch andere Befehlshaber in Danzig welche mit der Stadt auch die Guarnison aufzuopfern gedencen, Obgedachter Ehrliebenden Herren Officiers wohlgegründete Raison wegen ihrer jezigen Ubergabe der Münde nicht in gehörige Consideration ziehen, sondern, ihrer desperaten Absicht nach, ihnen allerley Tort und gekränktes Herzeleyd anthun würden, so wird man en Consideration gedachten Ehrliebenden Herrn Officiers der Guarnison die Gnade erweisen, und selbige, nachdem mit den Allirten Troupen heute das Thor der Münde oder der Wester-Schanze besetzt, und alles was in der Münde sich befindet nach einem richtigen Inventario angewiesen und überlieffert worden, in Ansehung, daß die Guarnison sich in der vorgeschriebenen Zeit unterwirfft, mit den gewöhnlichen Honneurs, als fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und 2. Canons morgen ausziehen lassen, im freyen Felde, im Beyseyn der Russischen Kayserl. und Königl. Pohlnischen hohen

hen Generalität u. soll sie J. Maj. dem Könige Augusto III. den Eyd der Treue ablegen, u. nachhero soll den Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen, an einen beqvemen Ort im alliirten Lager, Quartier und Verpflegung gleich andern Königlichen Trouppē gegeben werdē, bis die Stadt übergeben, und als dann das nöthige en faveur dieser Guarnison und absonderlich derer Ehrliebenden Officiers, als welche hiemit in Kayserl. und Königlichen Schutz genommen worden, reguliret seyn wird, bey welchem Auszug niemand von denen Ober- und Unter-Officiers oder Gemeinen im geringsten gekränket, noch ihnen etwas entwendet werden soll; denjenigen aber welche ihre Dimission verlangen, solche gewähret werden kan, falls sich hingegen einige Gefangene, oder Deserteurs von der alliirten Armee in der Münde befinden solten, werden solche vorhero ausgeliefert.

Ad 2^{um}.

Der Schwedische im Fahr- Wasser liegende Hucker, mit seiner völligen Ausrüstung an Canons, Ammunition und Ausrüstung, item, das bewehrte Fehr-Boot, mit denen darauf befindlichen kleinen Canons, und was sonst sich darauf befindet, zugleich nach Danzig mit passiren zu lassen.

Artic. 2^{us}.

Der Hucker und Prahm, nebst Zubehör, bleiben bey der Münde zur Disposition der alliirten Armee.

Ad

2 3

Artic.

Artic. 3^{tus}.

Die Festung Weichsel-Münde, mit ihrer Contrescarpe und debouchirte West-Seite, mit ihren Gräben, Wällen, Mauren, Bollwerck, Schleussen und Fahr-Wasser, mit allen und jeden Kriegs-Geräthschaften, an Canons, Mortiers, und allen kleinen und groben Geschüze, nebst aller Ammunition, und was in den Gewölbern, an Kriegs-Materialien und Lebens-Mitteln befindlich seyn wird, sollen, wollen beyderley Armées einerley Interesse zum Endzweck haben, an die Königl. Generalität geliefert und übergeben werden.

Ad 3^{tium}.

Hierüber wird die Rußl. Kaiserliche und Königl. Pohl. Generalität das nöthige reguliren.

Artic. 4^{tus}.

Sollte es künfftig mit der Stadt Danzig und denen hohen Waffen Ihro Rußl. Kaiserl. Majestät, und dero hohen Alliirten zu einem Accommodement kommen, wird das Fort Weichsel-Münde, so wie es in seinen Wällen, Gräben, Mauren, Ingleichen die drey Schanzen von der West-Seite, wie auch das Nordt und West-Fahr-Wasser, nebst den daran hängenden Plätzen und allen zu gedachtem Fort gehörigen Ländereyen, so wie es im Inventario wird benahmet werden, wiederum an die Stadt Danzig zu liefern seyn.

Artic.

Ad 4^{tum}.

Hierüber wird das nöthige bey Übergabe der Stadt Danzig reguliret, und indessen die Festung Weichsel-Münde mit ihren Wercken im guten Stande gehalten werden.

Ad

Artic. 5^{us}.

Alles hier befindliche Kirchen-
Geräth, an Silber, Messing, Metall,
Glocken, Orgel, und so wie es im-
mer Nahmen haben mag, nebst dem
Prediger und aller seiner Haabsee-
ligkeit, und andern hier wohnenden
Beambten und Privat-Personen
freyen und ungekränckten Abzug ver-
statten.

Ad 5^{um}.

Wird accordiret, was aber zu
der Kirche gehöret, soll dabey bleiben
und wohl conserviret werden, des-
gleichen wird auch denen Beamten
oder Bedienten ein freyer Abzug
verstattet, wenn sie dem Könige Au-
gusto III. gehuldiget haben.

Artic. 6^{us}.

Eine Quantität von 200. Stein
Engl. Bley, welches von denen
Französischen Schiffen abgenommen
und an die Kauffleute in Königsberg,
Collins & Comp. gehörig, wird gleich-
falls unter dieser Condition abgege-
ben, daß solches seinem Eigenthümer
abgefolget werden möge.

Ad 6^{um}.

Wann es erweislich, daß dies-
ses Benahmten, Kauffleuten in Kö-
nigsberg gehöret, wird solches accor-
diret.

Artic. 7^{us}.

Aller Feindseligkeit, fernerer
Annäherung an den Bestungs-Wer-
cken, Gewalt und Uebermuth, weh-
render Zeit der Tractaten, sich gänzt-
lich bis zu der Zeit enthalten, da das
Bort eingeräumet werden wird.

Ad 7^{um}.

Es ist der Guarnison be-
kandt gemacht, daß man ohnerachtet des
Stillstandes mit Annäherung der
Lauff-Graben nicht anhalten wer-
de.

Artic. 8^{us}.

Zu Ratification dieser Prälimi-
nair-Punkte 2. Officiers zu erlauben,
die an die Obrigkeit von Danzig ein
Exemplar dieses Tractats überbrin-
gen

Ad 8^{um}.

Wird nicht accordiret, weilen
der Magistrat in Danzig ihrem recht-
mäßigen Könige Augusto III. sich zu
unterwerffen durch eine formelle Be-
lage

gen, um ferner mit der combinirten hohen Generalität darüber zu tractiren und diese Conventiones von beyderseits hohen Principalen zu authorisiren.

lagerung gezwungen, und bis dahin als Diebellen angesehen und tractirt wird.

Artic. 9^{um}.

So bald möglich soll der Termin, wie die Ablieferung des Forts geschehen kan, von beyden Seiten regulirt werden.

Felix Parzer,
gewesener Commandant des
Fortes Weid. s. l. Münde.

Von Stauffenberg.
Lieutenant d' Artillerie,

Erdmann Schulz
Lieutenant.

Ad 9^{um}.

Das Thor des Forts muß heute mit geräumt werden, und die Guarnison soll Morgen als den 24^{ten} Junii. Vormittags ausgehen.

Graf Münnich.

Johann Adolph,
Hertzog von Sachsen
Weissenfels.



Con-